

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 32 (1964)
Heft: 6

Rubrik: Beschwerde bei der Behörde?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschwerde bei der Behörde ?

«... Fassen Sie's bitte nicht als Kritik auf, wenn ich Ihnen sagen will, meines Erachtens gehe Ihre Antwort an den Schreiber II «Eine missglückte Heilung» im letzten Heft sowohl an dem vorbei, was der Schreiber selbst anregen wollte, wie auch an dem, was dazu zu sagen wäre. Ich glaube, Sie sind einfach oft zu rücksichtsvoll, wollen niemanden verletzen und vor allem mit denen nett sein, die Ihnen schreiben, auch wenn sie nicht ins Schwarze getroffen haben.

Täusche ich mich nicht, so wollte Ihr Korrespondent anregen, der «Kreis» solle — evtl. über den Verurteilten — dort zu helfen suchen, wo so unsinnige Bedingungen an die Gewährung des bedingten Strafvollzuges gestellt werden, wie hier die neuerliche psychiatrische Untersuchung und Behandlung während der fünfjährigen Probezeit. Das geht schon aus seinem Fragesatz hervor: «Wie stände es mit einer Unterredung bei der Staatsanwaltschaft?»

Nun zunächst: der Staatsanwalt wäre hier wohl die falsche Adresse. Er vertritt im Prozess den Staat (darum heisst er ja Staats-Anwalt), das Gesetz, die vielberufene «öffentliche Ordnung». Für sie plädiert er im Prozess, wie der Verteidiger für den Angeklagten, und stellt seine Strafanträge. Anderen Einfluss auf das Urteil kann er nicht nehmen, anderen Anteil hat er nicht am Urteil, da er ja an den Beratungen der Richter nicht teilnimmt. Wenn diese das Urteil gesprochen haben, hat auch er keine anderen Möglichkeiten als der Angeschuldigte, sich mit dem Urteil abzufinden und es anzunehmen, sei es nun mehr oder weniger seinen Anträgen gemäss ausgefallen oder nicht, oder aber gegen dasselbe an eine höhere Gerichtsinstanz zu appellieren, soweit es eine solche noch gibt.

Im vorliegenden Falle hat offenbar der Angeschuldigte gegen ein erstinstanzliches Urteil, das ihm den bedingten Strafvollzug verweigert hatte, Berufung eingelegt und ist bei der nächsten Instanz mit seinem Berufungsantrag durchgedrungen — wenigstens in der Sache; wie es in der Form geschah, ist eine andere Frage.

Die einzig richtige Instanz, bei der eine Intervention des Kreis — wenn überhaupt einen Sinn hätte, wäre der Präsident des urteilenden Obergerichts. Sie könnte aber nur den Zweck haben, diesen auf das Unsinnige der gemachten Auflage aufmerksam zu machen. Selbst wenn es gelänge, den Richter von dieser Unsinnigkeit zu überzeugen, so wäre damit bestenfalls künftigen Angeklagten, die wieder vor diesen gleichen Richter kämen, geholfen, nicht aber dem hier Verurteilten. Denn am Urteil des Gerichts kann auch der in Frage kommende Gerichtspräsident nichts mehr ändern, und die gemachte Auflage ist Bestandteil dieses Urteils.

Trotzdem bin ich der Auffassung, dass es eine der sinnvollsten Aufgaben des «Kreis» wäre, in dieser und ähnlicher Weise Einfluss zu nehmen. Allerdings auch eine der schwierigsten, der aufwendigsten und der undankbarsten. Denn eine solche Aufgabe könnte keinesfalls von noch so gutwilligen «Laien» unternommen werden, für sie müsste der «Kreis» die nötigen Soziologen, Psychologen, Sexologen, Mediziner, Juristen und was weiss ich noch zur Verfügung haben.

Damit käme man aber auch zu einer m. E. sich aufdrängenden Antwort an Ihren Korrespondenten. Schön und recht, wenn man in gerechtfertigter Empörung über ein so sinnloses Urteil sich hinsetzt und an den «Kreis» schreibt. Wenn man aber in einem solchen Falle von ihm Hilfe für einen ungerecht Verurteilten erwartet, dann müsste man eigentlich selbst etwas dazu getan haben, den «Kreis» in die Lage zu versetzen, solche Hilfe, soweit sie überhaupt möglich wäre, zu leisten. Und dann dürfte ein solcher Entrüstungsschrei nicht mit dem Zugeständnis beginnen «Ich bin zwar noch nicht Abonnent...»

Zu einem Abonnement auf den «Kreis», mit dem man den ersten und recht billigen Beitrag an den gewünschten Dienst leisten könnte, braucht auch der Vielbeschäftigte recht wenig Zeit, weniger jedenfalls, als für eine lange Epistel mit einer zwar an sich berechtigten, aber doch recht weit gehenden Zumutung.

Der Mann kommt mir vor wie gewisse Leute im Arbeitsleben, die man z. B. in den Gewerkschaften nicht ganz treffend die «Wildheuer» nennt. Ich meine auch da die Unorganisierten, die wohl von der Arbeit und den Opfern der Gewerkschafter profitieren, selbst aber nichts dazu beitragen. sondern mit Kritik und Forderungen recht leicht bei der Hand sind.

(Nicht treffend ist der Ausdruck «Wildheuer», weil dieser eine recht harte Arbeit für einen geringen Ertrag leisten muss, die Unorganisierten aber leisten gerade nicht den geringsten Beitrag; der Ertrag der Arbeit anderer kann ihnen aber nie hoch genug sein.)

So, nun habe ich einfach meinen Kropf wieder einmal geleert; ich will Ihnen damit nur zeigen, dass Ihre Arbeit sehr wohl beachtet wird und dass man hin und wieder auch schreiben kann, ohne noch weiteres von Ihnen und vom «Kreis» zu erwarten.

Ihr Abonn. Nr. 1406

Junge Kameraden schreiben uns . . .

«... Ein Problem, welches mich sehr beschäftigt, ist das folgende: Seit dem 16. Altersjahr, also seit mehr als 4 Jahren, *bevor ich überhaupt wusste, dass ich homophil bin*, verübte ich die Selbstbefriedigung. Ich bin trotz gutem Willen noch nicht davon abgekommen. Vielleicht sehen Sie nun, wo ich mit meinem letzten Brief ankommen wollte. Ist zum Beispiel das nicht ein Problem, das die Gesundheit gefährdet?

Wenn Sie im KREIS einmal von diesem Problem ausführlich sprechen werden, so weiss ich, das Sie nicht nur mir einen Dienst erweisen, denn ich glaube nicht, dass es so weitergehen kann. Soviel mir bekannt ist, ist die tägliche Selbstbefriedigung schädlich. Aber wie kann man ihr Meister werden? —»

Junger Abonnent in der Westschweiz.

Zur Frage der Selbstbefreiung von sexuellen Spannungen: Messen Sie ihr selbst keine allzu grosse Bedeutung bei! Ein gesunder Jünglingskörper produziert in reichem Ueberfluss männliche Kraft, die ausgestossen werden will. Das ist ganz natürlich. Gesundheitsgefährdend ist die Selbstbefriedigung kaum, wenn sie nicht so übertrieben wird, dass der Körper nicht mehr von sich aus die Entspannung will. Sie ist nur im Grunde genommen sinnlos, weil mit der körperlichen Entspannung eben auch eine gefühlsmässige und seelische Entspannung mit dem uns sympathischen Partner parallel laufen sollte. Und darum versuchen wir ja auch mit dem KREIS die Möglichkeit des Partnerfindens zu schaffen. Aber auch darüber ist im KREIS schon geschrieben worden. — Etwas Wichtiges: wenn Sie je bei einer KREIS-Veranstaltung glauben, einen Partner gefunden zu haben, so behalten Sie Augen und Hirn offen für die Wirklichkeit! Ueberhöhen Sie nicht sofort eine Begegnung für die «ewige Freundschaft», sondern prüfen Sie den Menschen ruhig und ohne Idealisierung! Verdient er es dann, dass Sie eine wirkliche Bindung mit ihm eingehen — umso besser. Aber nur nicht gleich Geld und Gut opfern...! Das hat schon für manchen ein bitteres Erwachen gegeben.

Rolf